

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales (9. Ausschuss)**
- Drucksache 6/4898 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4468 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

In Artikel 1 Ziffer 18 wird § 22 Satz 1 wie folgt geändert:

Die Wörter „erstellt zum 1. Januar 2021“ werden durch die Wörter „evaluiert die Gesetzesumsetzung kontinuierlich und erstellt erstmals zum 1. Januar 2019 und dann fortlaufend alle zwei Jahre“ ersetzt.

Jürgen Suhr, Silke Gajek und Fraktion

Begründung:

Die mit dem Gesetz angestrebte Neuausrichtung im Bereich der sozialen Sicherung ist begrüßenswert. Da es sich um Veränderungen sehr grundsätzlicher Natur handelt, deren Umsetzung der intensiven Unterstützung, Beratung und Begleitung bedarf, wird mit einer frühzeitigen Evaluierung die Möglichkeit eröffnet, rasch auf eventuelle Anpassungsbedarfe zu reagieren und diese gegebenenfalls auch im kommenden Doppelhaushalt entsprechend abzubilden. Eine erste Evaluierung sollte deshalb bereits drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen und nicht erst nach fünf Jahren, wie im Gesetzentwurf vorgesehen.